

## **Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Auhausen**

### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Der Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3), den Personalkosten (Nummer 4) und den Einsatzpauschalen zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke von dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus bzw. Standort zum Einsatzort und zurück für

1.1 ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 EUR
1.2 ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 I ohne THL	6,10 EUR
1.3 ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 EUR

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Abrückens aus dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - pro Stunde für

2.1 ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 EUR
2.2 ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 I ohne THL	102,05 EUR
2.3 ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 EUR
2.4 ein Tragkraftspritzenanhänger TSA	15,00 EUR
2.5 Güllefass	0,80 EUR/m <sup>3</sup>

#### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden vom Zeitpunkt des Abholens bzw. der Übergabe des Gerätes bis zum Zeitpunkt des Zurückbringens bzw. der Rückgabe Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

3.1 Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	48,10 EUR
3.2 Tauchpumpe	13,30 EUR
3.3 Motorkettensäge	12,80 EUR
3.4 Füllung von Pressluftflaschen	(nach Gebührenregister der ZAW)
3.5 umluftunabhängiges Atemschutzgerät inkl. Reinigung und Prüfung	(nach Gebührenregister der ZAW)
3.6 Reinigen und Prüfen eines Atemschutzgerätes	12,80 EUR
3.6 Notstromaggregat	48,00 EUR

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für notwendige Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten können Personalkosten nach Nr. 4 erhoben werden.

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird nur verlangt,

- soweit die Kommune Verdienstaufschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss,
- für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird der vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgelegte Betrag erhoben.

##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst die vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden erhoben.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 werden für die Anfahrt und die Rückfahrt eine weitere Stunde berechnet.

### 5. Pauschale Einsatzberechnung

Die nachfolgend genannten Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- |  |   |
|--|---|
| a) Umsiedeln von Insekten- und Wespenestern      | nach tatsächlichem Aufwand<br>(mindestens 50 €) |
| b) Türöffnung (zzgl. Sachkosten/Schließzylinder) | 50,00 €   |

### 6. Sonstiges – Mutwilliger Alarm

Für einen mutwillig ausgelösten Alarm (Fehlalarm) werden pro erschienenen Feuerwehrdienstleistenden 10,00 €, mindestens jedoch 300,00 €, erhoben.